

Satzung der Gemeinde Wattenbek
über die Benutzung der Kindertagesstätte Wattenbek
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wattenbek unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Kinder werden vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen. Ein Anspruch auf einen Kindergarten- und Krippenplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden sowohl in einer eigenständigen Krippengruppe (= Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) als auch in einer altersgemischten Gruppe (= Betreuung von Kindern zwischen 1 und 6 Jahren) betreut.
Die Gruppengröße in der Krippengruppe soll die Anzahl von 10 Kindern nicht übersteigen (§ 5 Abs. 2 Kindertagesstättenverordnung), die Anzahl der Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in der altersgemischten Gruppe soll grundsätzlich nicht mehr als 5 Kinder betragen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wahlmöglichkeit der Betreuungsform (Krippengruppe oder altersgemischte Gruppe) für Kinder unter drei Jahren. Ferner besteht nach Vollendung des 3. Lebensjahres kein Anspruch auf einen sofortigen Wechsel von der Krippengruppe in eine der Kindergartengruppen. Sofern es die Belegung der Kindergartengruppen durch Kindergartenkinder zulässt, kann jedoch nach Vollendung des 3. Lebensjahres bei pädagogischen Dafürhalten ein sofortiger Wechsel erfolgen. Der Wechsel ist spätestens zum folgenden Kindergartenjahr vorzunehmen.
- (3) Unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 2 erfolgt die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in den entsprechenden Kindergartengruppen oder aber in einer altersgemischten Gruppe.
Ein Rechtsanspruch auf Sicherstellung der Betreuung in eine der reinen Kindergartengruppen besteht nicht.
- (4) Es sind zuerst Kinder mit dem Wohnsitz in Wattenbek zu berücksichtigen. Sollten im Einzelfall nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, sind Geschwisterkinder grundsätzlich unter Abwägung der sozialen Aspekte vorrangig aufzunehmen.

Als soziale Aspekte sind beispielsweise folgende zu benennen:
Sicherstellung einer notwendigen Betreuung des Kindes z.B. bei Erwerbstätigkeit / Schulbesuch der Erziehungsberechtigten, die dringende Empfehlung zum Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung aus ärztlicher oder pädagogischer Sicht, ein alleinerziehender Elternteil, Eintritt einer ungerechtfertigten sozialen Härte ohne Aufnahme des Kindes.

- (5) Stehen dann weiterhin noch Plätze zur Verfügung, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme auswärtiger Kinder ist eine schriftliche Übernahmeerklärung für den Kostenausgleichsbetrag nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Über Ausnahmen entscheiden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Soziales im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

- (6) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Es können grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden, die ihr erstes Lebensjahr bereits vollendet haben und folgende Kriterien erfüllen:

1. Wohnsitz in Wattenbek
2. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.

Sollte die Nachfrage nach Betreuungsplätzen größer sein als die zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen, erfolgt die Aufnahme im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach den unter Absatz 4 genannten sozialen Kriterien.

Für den Fall, dass nicht alle Betreuungsplätze belegt sein sollten, können diese auch an Kinder aus auswärtigen Gemeinden unter Zugrundelegung der o.a. Vergabekriterien vergeben werden. Voraussetzung in diesen Fällen ist die Vorlage einer Kostenausgleichserklärung der Wohnortgemeinde nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

- (7) Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt, nachdem ein Aufnahmeantrag ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist. Für den Hauptaufnahmetermin zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird im 1. Quartal eines jeden Jahres ein Termin angeboten, welcher rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben wird. Außerdem ist durch Vorlage eines vom Arzt ausgefüllten und unterschriebenen Untersuchungsboogens nachzuweisen, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. Sobald eine Platzzusage erfolgt ist, erhalten die Personensorgeberechtigten im weiteren Aufnahmeverfahren eine Formulareammlung. Sobald diese unterzeichnet vorliegt, wird der Betreuungsvertrag verbindlich. Die Formulareammlung gibt u.a. Aufschluss über die Eingewöhnungsverfahren und Medikamentenabgabe.
- (8) Je nach Entwicklungsgrad und Betreuungsbedarf können zu einer der Kindergartengruppen bis zu 20 Kinder gehören. Diese Gruppenstärke darf im Einzelfall aus sozialen Gründen überschritten werden. Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung der Gruppenstärke erfolgen, wenn ein anspruchsberechtigtes Kind in die Gemeinde Wattenbek zuzieht. Die Entscheidungen über die Ausnahmen obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Soziales im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. In der altersgemischten Gruppe soll die Gruppengröße grundsätzlich 15 Kinder betragen, bestehend aus 10 Kindergartenkinder und 5 Kinder unter drei Jahren.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses regelt die Kindertagesstättenordnung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung innerhalb des Frühdienstes von 07.00 – 08.00 Uhr sowie im Rahmen der Nachmittagsbetreuung innerhalb des Spätdienstes von 15.00 – 17.00 Uhr erfolgt gruppenübergreifend.
- (3) Die Kindertagesstätte ist während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen verbindlich in den jeweils letzten zwei Wochen der Ferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (vom 24.12. - 01.01.) geschlossen. Darüber hinaus schließt die Einrichtung jeweils am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- (4) Die Einrichtung schließt zusätzlich für die Durchführung von bis zu maximal 5 Teamfortbildungstagen im Kindergartenjahr. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung der Kindertagesstätte.

§ 6 Kindertagesstättenbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet.
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat wird paritätisch besetzt:
 - a) Die Elternvertretung wählt drei Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt ein Kindertagesstättenjahr.
 - b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte wählen zwei Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte ist kraft Amtes Mitglied des Kindertagesstättenbeirates.
 - c) Die Gemeindevertretung wählt drei Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

d) Für die Mitglieder zu a) - c) werden je drei Vertreter gewählt.

- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kindertagesstättebeirates ist die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte.

Der Kindertagesstättenbeirat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Kindertagesstättenjahr einzuberufen.

Auf Verlangen von wenigstens zwei Beiratsmitgliedern oder einer Gruppe nach § 6 Abs. 2 muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung des Kindertagesstättenbeirates einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Anzahl der Mitglieder widerspricht.

Der Kindertagesstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (4) Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Kindertagesstättenbeirates für ein Kindertagesstättenjahr gewählt.
- (5) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte beratend mit, insbesondere bei
- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen
 - c) der Festsetzung von Öffnungszeiten
 - d) der Festsetzung der Elternbeiträge
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens
- (6) Der Beirat tagt nicht öffentlich.
- Gäste und Sachverständige können zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung sowie für die Vergabe der Kindertagesstättenplätze ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Wattenbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.
- Das Amt Bordesholm, als für die Gemeinde Wattenbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wattenbek bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten und ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung bzw. zur Vergabe der Kindertagesstättenplätze zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2010 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Wattenbek, den 28.03.2018

Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister
gez. Schröder (LS)